

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN661145301

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN661145301>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

LOG Id: LOG_0014

LOG Titel: Das XXXIX. Capitel. [-] Das XLII. Capitel; Von Tausch-Brieffen [-] Von Pasport, oder Abscheids-Brieffen.

LOG Typ: chapter

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN661145166

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN661145166>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145166>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

ausfertigen laßen / so habe mehr dergleichen hinbey zu
setzen für ohnmötig erachtet.



Das XXXIIX. Capitel.

Von Tausch-Brieffen.

Der I. Tausch und Gegen-Tausch eines Hauses und Gartens.

Inhalts dieses sey männiglich/in specie aber de-
nen angehenden Theilen/ bezeuget / daß heut zu
End benannten Tag / zwischen dem (Tit.) N.
N. (Tit.) N. N. zu ihres beyderseits erkantten bes-
sern Gelegenheit und Nutzen / aus ohnbefchränktem
Willen / ein aufrichtig und ohnwiderrufflicher Erb-
tausch geschehen / also und dergestalt : Wol-besagter
N. N. übergibt für sich / seine Erb- und Erb-nehmen
an gleichfals erwähnten N. N. und dessen Angehörige/
señ allhier auff der N. Gassen gelegenes Wohnhaus
samt aller Gerechtigkeitt und Zugehör / (allermäßen
selbige in dem hierüber ausgehändigtem Rauffzettel
beschrieben] zu einem ewigen Eigenthum/ damit hin-
füro / nach allem Belieben und selbstñ Willen zu
schalten und zu walten.

Hingegen übereignet mehrangeregter N. N. für
sich/ dessen jegig- und künfftige Erben/ offtwolbedeutem
N. N. und dessen Erben/ einen außer dem N. Thor
zwischen N. N. und N. N. gelegenen Garten/ wie sol-
ches zu Recht am best- und beständigsten geschehen kan/
und soll/ oder/ mag/ damit wie ein Eigenthums-Herr/
nach allem Gefallen zu begehren. Nicht weniger zu-
und über diesen N. N. so ihm heut dato in einer ohn-
zertheilten Summa abgerichtet/ deswegen sich der Ex-
cepti-

ception non numerata pecuniæ, wie auch beyderseits Namens ihrer/und dero Angehörigen sich aller general und special hinwieder dienlichen Ausflüchten wissendlich begebend.

Dessen zu Urkund sind dieser Scheine zwey gleichlautende errichtet/von beyderseits Permutanten eigenhändig unterschrieben/und mit dero Insiegeln bekräftigt/auch jedem eins davon ausgehändigt worden. Geschehen N. u. w.



Der II. Tausch-Brieff/besser

clausuliret.

WIr N. N. und N. N. beyderseits Bürgere zu N. zeugen ein und beurfunden für uns/unserre Erb-und Erb-nehmen / mittels gegenwärtigen Scheins / daß wir heut nachgesehen daro, auff vorgangenen reiffen Rath und gnugsame Besichtigung/ohn einigen Betrug/Arglist/oder/Gefährdung uns eines aufrichtig-redlich-und ewig-unwiderrufflichen Wechsels verglichen/allermåßen jetzt nachbeschrieben: Daß nemlich ich N. N. anfangs ermeldetem dem (Tit.) N. N. sechs zu N. in der Mark ligend-und dem Einfall nach N. Scheffel tragende Stück Landes / von und aus aller meiner jetzig-und künftigen Erb-und Erb-nehmen/Hand/Gewalt und Anspruch/frey und von männiglichs Prätenfion unbeschwert abgetreten/und zugeschlagen / übereigane auch solche Ländereyen/und setze ihn nochmals / Krafft dieses/in dero würck-und wesentliche Possession, wie solches omni meliori modo juris geschehen solte/oder/möchte/daß er von nun an ewiglich/tanquam verus & illimitatus proprietarius, damit nach seinem und der Seinigen Willen und Wolgesallen gebahren und verfahren möge.

Hin

Hingegen übergebe und trete ich N. N. für mich und meine Erben hiermit zu ewigen Tagen/ihm/wohlbenannten Herrn N. N. abe/ mein in N. auff der N. Gassen gelegene kleine Wohnung / mit aller Zugehör und Gerechtsame/ (wie selbiges der hierüber extradirte Rauff-Brieff mit mehrern anweist) allermassen solches/denen beschriebenen Rechten nach/ am kräftigsten zu verfügen stünde / da mit nach selbst anleitendem Willen zu geleben.

Wir verpflichten uns auch/mittelt Erricht-und Solennisirung dieses / daß einer dem andern ratione des verwechselten Guts/zu jederzeit / so wol inn-als außerhalb Gerichts / gute und beständige Währschafft leisten/ und bey Verpfändung seiner raiddist-und gewissen Haab / Erb-und Güter von aller männigliches An-und Zuspruch liberiren soll und wolle.

Zu dessen erheblicherer Bestärck-und Versicherung haben wir weniger nicht / uns aller hierwider auff einige Weiß oder Wege diensamer/so wol Geist-als Welt-Land und Stadt-üblicher Rechten in specie aber der Exception, Enormis vel enormissimæ læsionis, doli, metus, rei non sic, sed aliter gestæ, und wie die Namen haben / oder welt-langwierig mögen erdacht werden/ vor andern aber der Ausflucht / welche keine general Renunciation citra præcessam specialem approbirt, wissend-und wolbedächelich verziehen.

Urkundlich dessen ist gegenwärtig in duplo ausgefertigter Tausch-schein von beyden Theilen selbst-händig subscribirt, mit deren gemein-üblichen Insiegeln corroborirt, und jedem eines derselben extradiret worden. Permutatum N. u. w.

Der III. Tausch-Brieff / vor Notarien und Zeugen errichtet.

Mittelst gegenwärtig-offenen Scheins / sey allermänniglich / bevorab aber denen hierinn Beschriebenen / kund und zu wissen / daß im Jahr nach der Gnaden-seeligen Geburt unsers hochverdienten Heyl. Erwerbers J E S U / Ein tausend Sechshundert/achzig sechs / Indictione Romanorum nona, bey höchst-preißlicher Regier- und Herrschung / des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn L E O P O L D I, I. Erwählten Röm. Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien Königs. Erz- Herzhogen zu Oesterreich / ic. Ihro Kaysersl. auch Königl. Majest. Reichs-Regierung des Römischen im 28. des Hungarischen im 30. und des Böhheimischen im 29. Jahr / die sextâ Octobris, Styli Juliani, morgens umb 11. Uhr / in dieser löblichen Stadt N. ich Endsbedeut. Kayserslich- und am hoch-preißlichen Cammer-Bericht immatriculirter Notarius, beneben denen hinc inde speciatim subrequirirten Zeugen / in des (Tit.) N. N. auff der N. Gasse gelegener Wohn-behausungs Hinter-Stube erschienen / allwo derselbe curialitate præcessâ, mich factâ subarrhatione, Ampt und gebühr-mäßig erforder- te / dasjenige was mittelst ihnen abgeredet / beliebt und geschlossen wurde / getreulichst zubeschreiben / demnächst das Projectum ihnen vorzulesen / solches zu verinstrumentiren / und jeglichem Theil eins / oder / auff Erfordern mehr derselben ausfolgen zu lassen.

Als ich nun sothanem in Jure begründetem Ansuchen / mich / angesehen meines obhabenden Ampts / nicht entziehen können.

So

So habedenmach alles ihres Willens gelebet/und sampt meinen respectivè Zeugen gesehen und angehört / daß wolbesagter Herr N. N. sich mit dem (Tit.) N. N. nach beyderseits vorgehabtem reiffem Rath/aus ohnbeschräncktem selbst-beliebigen Willen eines aufrichtig-gerreu-und ewig/ohnwiderwilllichen Tausches verglichen/nachbeschriebener masse.

Es übergibt hiermit mehrbedeuter Herr N. N. vor sich/dessen Haußfrau/Erb-und Erbnehmen / wie solches vermöge der Känserlich-und Stadt üblich-beschriebenen Rechten/ am kräftigst-und beständigsten geschehen kan/ soll / oder / mag/ dem auch obwohl benannten Herrn N. N. und dessen Erb-und Erbnehmen zu ewigen Zeiten / sein in N. gelegenes Vorwerck/mit aller Angehör/Recht-und Berechtigkeiten/mehrern Inhalts des in meiner Gegenwart / ihm Cessionario hierüber ausgehändig/ uñ von mir deutlich und verständlich abgelesenen Rauffbrieffs frey / ledig und eigen/ allermaßen er daselbe nun ins N. Jahr/ ohne männiglichs Anspruch/geruhsam besessen/ setzet auch denselben hiermit in veram, realem & corporalem possessionem, daß er von nun an/ als Eigenthums-Herr/damit ohne sein und der Seinigen Ein- und Wiederrede/ nach allem Gefallen schalten und walten möge / inmaßen dann er sich forhanen Vorwercks dessen Besitz/ Nuz/ Forderung / Gerechtigkeit und Anspruchs hiermit zu ewigen Zeiten gänzlich begiebet.

Dahingegen tritt ab und übereignet in Krafft dieses / mehrbesagter Herr N. N. vor sich / seine gegenwärtig und künfftige Erb-und Erbnehmen/dem auch verschiedentlich wohlbenanntem Herrn N. N. und dessen Angehörigen / wie solches gleichfalls zu Folge aller
und

und jeder Rechten/zum best- und bündigsten angestellet werden solte und könnte/zu einem ewigen Erb- und Eigenthum / sein allhier am Marckt zwischen. N. N. und N. N. in Osten gelegene von männiglichs An- und Zuspruch gänzlich befrente Wohnung/sampt dero Begriff/ Angehör/ Rechte und Gerechtigkeiten / aller Gestalten solches der in meiner Anwesenheit extradirt- und durch mich öffentlich vorgelesene Rauffsschein mit mehrerm besagt und ausweist/ ihn N. N. hiermit in die wahre würck- und wesentliche Possession setzend/vor sich und seine Erben aber sich des biß hierher daran gehabten Rechts/eins vor alle/ und alle vor eins / ausdrücklich verzeihend.

Hierbey verpflichten sich obbesagte Herren Permutanten vest- und getreulich/einer dem andern nicht allein zu jederzeit / auch auff Erfordern an was Ort und Stelle/so wol inn- als außershalb Gerichts/ beständige Gewährschafft zu leisten / und von allermänniglichs Anspruch zu befreien: sondern wolten sich auch vermöge dieses vor sich / dero Erb- und Erbnehmen / aller Geist. Welt- und Land- Rechten/ Ordnung/Gewonheit/Statuten/Restitution,Dispensation,Gnad/Auszug / Behelff und Freyheiten / insonderheit der Exception doli mali, fraudulētæ persuasionis, quanti minoris, læsionis enormis vel enormissimæ, rei secus conscriptæ ac sic dictæ vel celebratæ, und wie die Damen haben/oder ins künfftig ersonnen werden könnten/bevorab der Schuß-Rede/ quod haud valeat generalis renunciatio, nisi adjiciatur specialis expressio, wissend- und wolbedächtlich sich begeben und verziehen / auch alles bey dero Treu / Glaub und Ehren ohne Argelists und Gefährde/ ewig/stand-vest und ohnwiderrufflich zu halten/sich hiermit verbunden haben.

Des-

Deßen zu Urkund sind nach Verlesung des Entwurffs dieser Instrumentorum permutationis zween gleichlautende errichtet / und so wol von beyderseits Contrahenten und dero herzu erbetenen Assistenten / als auch von mir Kays. immatriculirtem Notario, gewöhnlicher maßen unterschrieben / und mit jeglichen Theils Pfltschafften und respectivè Notariatus Signeto communiert worden.

Begaben sich obbeschriebene Dinge in Anwesenheit der (Tit.) N. N. und N. N. als zwoer glaubwürdiger Zeugen / im Jahr der Geburt Christi / Romanischen Indiction, Kays. auch Königl. Majest. Reichs Regierung / Monat / Tag / Stund / Stadt und Ort / wie respectivè obbeschrieben.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.)

In uberiozem fidem, præsens Instrumentum, hac meæ manus subscriptione, Sigilli, nec non Notariatus Signeti impressione, (citratamen mei meorumque præjudicium) communii atque corroboravi.

N. N. Not. Cæsar. immatri.



Das XXXIX. Capitel.

Von Delegation. Abtritt = und
Uberweisungs = Scheinen.

Die

Die I. Cessions-Formul.

Ech N. N. Bürger und Einwohner der löblichen Stadt N. bezeuge hiermit männiglich/ demnach mir N. N. zu N. wohnhaft/ mit N. hundert Rthlr. so ich laut in Händen habender Obligation ihm in seiner hochandringenden Noth baar fürgestreckt/ bis hierhin verhaftet blieben. Und dann mir ohnzuträglich / bevorab aber kostbar fällt / denselben als einen Entseßenen / vermittelst Gerichtlicher Belangung / zu schuldiger Abtrag- und Entrichtung sothanen Geldes / anzustrengen ; So habe nicht ohne wohlbedachten Muth / vornemlich aber ich / als ein Handelsmann / in Ansehung des *lucri cessantis & damni emergentis* , dem (Tit.) sothane Schulden/ umb eine gute und vergnügliche Summa/ an und übertragen/cedire und übergebe ihm nochmals/ Krafft dieses und mittelst Aushändigung der hierüber errichtete Obligation, sothane Schuld.forderung in *optimâ juris formâ*, daß er selbige als sein eigen/güt. oder gerichtlich eintreiben/oder/sonst damit gebähren und verfahrē möge/allermassen ihm selbstem beliebt. Ich verzeihe un begeben mich auch der *Exception non numeratæ pecuniæ*, und aller hierwider dienlichen/so Geist als Weltlichen/Land- und Stadt-Rechten/wie die benamset werden / keine aufgeschloßen / in specie aber der Schutz-Rede/*Quod non valeat generalis, nisi præcesserit renunciao specialis*, deren keine vor mich noch die Weirige zu gebrauchen.

Zu Urkund dessen / hab ich diesen Cession-Schein eygenhändig unterschrieben/und mit meinem gewöhnlichen Insignel bestärcket u. w.

N. N.

Ecc

Die

Die II. Ubergab/ oder / Anweisung mit mehrern Clausulis versehen.

Wir zu End benamste Ehe-verwandten/ beur-
kunden vor uns/unsere Erb.und Erb-nehmen
in Krafft dieses männiglich/ daß nachdem wir
dem (Tit.) N. N. laut außgestellter Obligation im
Jahr N. nach zugelegter Abrechnung/ schuldig ver-
blieben N. hundert Rthlr. so wir ihm biß hierhin mit-
telst Reichs beliebiger Pension, alljährlich zur Gnüge
verzinsset/ nunmehr aber/ uns dahin beyden Theils
nicht ohne vorgangene reiffe Erweg-und Überlegung/
auß freem und ohnbeschräncktem Willen/ vergli-
chen/ daß wir ihm unsere bey N. N. außstehende Gel-
der benantlich N. hundert Rthlr. Capital und N.
Rthlr. nachständige Interesse, mit oben-besagt unsers
Debitoren Vorwissen und Willen/zu mortificir- und
Abtilgung unserer Schulden/übergeben und abgetret-
ten haben.

Transportiren und übergeben auch nochmalen hier-
mit / ihm wolbesagten Herrn N. N. auff wieder em-
pfangene Obligation und nebenhende Quittung/
jetzbedeute bey obermeldtem N. N. außstehende Ca-
pital-und Pension-Gelder/ in solitum, also daß er und
seine Erben/ oder/ der gnugsambefugte Inhaber dieses
Brieffes / von nun an sothane Gelder als ihr Egen-
thumbliches eintreiben/anlegen/und damit nach allem
Gefallen gebähren und verfahren mögen/dawider uns
kein Geist-noch Weltliches/ kein Land noch Stadt-üb-
liches Recht/Gewonheit/Gnad/oder/Freyheit/ in spe-
cie die Ausflucht/ doli mali, metus, fraudulentæ per-
suasionis, læsionis, rei non sic, sed aliter gestæ vel con-
scriptæ, wie auch das dem weiblichen Geschlecht zu gut
verordnete Beneficium Senatus-consulti Vellejani,
(des-

(dessen Einhalts / meine Frau ver- und umbständlich berichtet worden /) noch weniger die Exception, so da will / daß keine general Renunciation gültig / es seye dann etne absonderliche vorhergangen / in einige Wege / schützen / vertreten / oder / zu statten kommen solle.

Zu dessen mehrer Versicher- und angenehmer Besthaltung haben wir beyde Ehleute vor uns und unsere Erben gegenwärtigen Cession-Schein selbsthändig unterschrieben / und mit unserm Insiegel bekräftiget. So geschehen u. w.

N. N. (L.S.)

N. N. (L.S.)



Die III. Cession anderer Art.

Ich N. N. Bürger zu N. und ich N. N. dessen eheliche Hausfrau / bezeugen mittelst gegenwärtig-offenen Scheins vor uns und unsere Erben / daß als wir dem (Tit.) N. N. unserm vielgeehrten Schwagern und resp. Vettern vorlängst N. Nth. neben landüblicher Pension alljährlich auff Michaelis abzurichtē / schuldig worden / und aber wir bey dem auch (Tit.) N. N. Bürgern der Stadt N. gleichfalls N. hundert Nthlr. stehen haben / davon er jährlich N. Reichsthaler Interesse richtig bezahlet / so haben demnach ihn N. N. und dessen Erben / oder / dem gereneu Innhaber dieses Scheins / sothane alljährlich auff N. fällige Zinse / in so lang und biß dahin zu erheben übergetragen / biß daß er seiner Forderung wegen völlig bezahlet. Gestalten wir demselben nochmahlen / mittelst diesem / sothane Pension-Gelder in so weit / nemlich biß Anno N. auff N. da er völlig wird contentiret seyn / assigniren und übertragen / daß er selbige ohne unser / unserer Erben und männiglich Ein- oder Wieder-

rede/in unserm Nahmen erheben / darüber quittiren
und nach Gefallen damit gebähren möge.

Argelist und Gefährde / wie auch alle andere Woh-
that/Aussflüchte und Begnadigung/beydes Geist und
Weltlicher / auch Land- und Stadt- hergebrachter
Rechten sampt und sonders / bevorab aber der dem
weiblichen Geschlecht zum Aufnehmen verordneter
Wohlthat/auch der Exception, so dabehauptet: Ge-
neralem non valere, citra specialis renunciationis ex-
pressionem, hiermit gänglich aufgeschloßen.

Deßen zu ohnverbrüchlicher Folgeleistung haben
wir / und zwar ich Nahmens meiner Ehliebsen / als
welche des Schreibens ohnerfahren diesen Assignati-
on-Schein selbständig subscribiren und mit unserm
Pittschafft bevestigen wollen. Actum N. u. w.

Oder / im Fall da beyde Ehe-Leute des Schreibens
ohnerfahren/kan der Schluß folgender maßen ein-
gerichtet werden.

Deßen zu genehmer Besthaltung haben beyde Ce-
denten/mitteltst ohnbeschräncten Willens/diesen An-
weisungs-Schein errichten / und demnach sie des
Schreibens ohnerfahren / von N. N. Kaysertlich of-
fenbar geschwornem Notario, in fidem, (erbetener
maßen /) Nahmens ihrer/unterschreiben und bezeich-
nen lassen. Geschehen u. w.

Und demnach ich Kaysertl. Notarius,
diesem Actui persönlich beyge-
wohnt/als habe requirirter massen
denselben unterschreiben / und zu
mehrer Beglaubigung mein No-
tariat-Insiegel beyrucken wollen/
u. w.

Die

Die IV. Cession.

Wir Endsbedeute/ N. N. hinterlassene sämtliche Erben/ beurkunden männiglich/ krafft dieses/ daß nachdem unser jetzt-benannter/ in Gott seelig abgelebter Vatter/ den Edlen u. w. N. N. besage der hierüber eygenhändig extradirten Obligation, mit N. Nthlr. verhafftet blieben/ welches Geld auch biß dato mit 6. per Centum pro Anno verscriebener maßen/ richtig verzinsset worden. Wann uns aber/ unsers Hauses und Standes Beschaffenheit nach/nicht rath-noch heylsam fället/sothane Gelder auff Interesse weiter zu behalten/solche aber boar abzutragen/keine Mittel obhanden: Als haben wir mit Zuziehung/ unserer respectivè Curatoren und Anverwandten/ auß wolbedachtem Muth/ reiffem Rath/ und frehem Willen/ uns mit wolermeldtem Herrn N. N. dahin ein vor alle/ und alle vor ein/ güt-und gänglich verglichen/ daß er unser auff der N. Gassen/ bey N. N. ins Dosten und N. N. ins N. belegenes Haus/sampt dem darzu gehörigen Stall und Garten/ allermaßen es gegenwärtig von N N. bewohnet wird mit aller Zubehör/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie die Namen haben/keines ausbeschieden/ umb und vor N. tausend Nthlr. insolutum angenommen/und uns noch mit N. Nthlr. über die schuldige Summe zu gut geblieben/ welche dann anheut in guter voll-und wolgelten-der Münz/ an uns bezahlet und richtig abgetragen worden/ ihn deswegen/ in der best-und beständigsten Maß/ Form und Gestalt Rechtens quittirend/ und uns der Exception non numerata, nec in rem nostram versæ, hiermit wissend-und wolbedächtslich begebend.

Hierauff nun cediren und übereignen wir/ mehr-

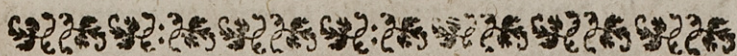
Ecc 3

wol-

wohlbesagtem N. N. obbedeutes Haus/ Stall und Hoff/ cum omnibus pertinentiis, und setzen denselben in veram, realem & actualem possessionem, dawider ihn unser keiner/ vor sich/ dero gegenwärtig/ oder/ künftigen/ Erb- und Erb-nehmen/ in einigerley Weiß oder Wege/ beohnruhigen sollen noch wollen: besondern hat er von nun an/ damit/ als mit andern seinen angeerbt und wol-erworbenen Güthern/ nach allem Willen zu schalten und zu walten/ freye Macht und Gewalt/ wir verpflichten uns auch hierbey sampt und sonders vestiglich/ daß wir offternandten Herrn N. N. ratione der jetzt in solutum cedirten Güther/ da/ wo/ und wann nöthig/ gute beständige Wahrhafft zu leisten/ and so wol in- als außerhalb Gerichtes ohne sein Zuthun und Kosten/ der Nützlichkeit nach zu vertreten: Bey Verpfändung aller unser ratdiss und gewishesten/ gegenwärtig und künftigen/ Erb/ Haab und Güthern/ so viel deren hierzu vonnöthen. Mit außserücklicher Renunciation, aller hierwider dienlichen/ so wol Geist. Welt- als Städt üblicher Rechten/ in specie, exceptionis doli mali, fraudulentæ persuasionis, vis, metus, lationis ultra dimidium, simulati contractus, rei non sic, sed aliter, vel minus solenniter gestæ, und wie die Mahmen haben/ oder/ erdacht werden mögen/ vornemlich aber der Rechtlichen Aufflucht/ Quod generalis non habeat locum, ubi specialis non præcesserit exceptio, solche weder vor sich/ noch durch einige andere zugebrauchen.

Dessen zu genehmer Besthaltung/ seynd hierüber zwen gleichlautende Cession- Scheine errichtet/ von beyderseits contrahirenden Theilen/ und deren respectivè Curatoren und Assistenten/ engenhändig subscribiret/ mit dero Insiegeln bekräftiget/ und jedm Theil einer zugestellet worden.

Das



Das XL. Capitel.

Von Verding- oder Bestal-
lungs-Brieffen.

Der erste Verding-Brieff eines Kna-
bens die Kunst des Goldschmiedens
zu erlernen.

Mittelst gegenwärtig offenen Scheins sey als
termänniglich / bevorab aber denen hierinn be-
namt contrahirenden Theilen / nachrichtlich
beschrieben: Daß an heut Ends-gesetztem dato, zwi-
schen dem Ehrn-vesten und Kunst-wolerfahrenen N.
N. eins: So dann dem (Tit.) Nahmens und von
wegen seines Sohns N. N. andern Theils / ein aller-
seits selbst-beliebiger Contract, abgeredt/eingangen
und beschloßen/ allermassen hernach beschrieben:

Es gelobet und verspricht anfangs ermeldter N.
N. krafft dieses vestiglich / den auch zuvorbesagten sei-
nen künfftigen Lehr-Knaben / Zeit während der Dienst-
Jahren/so wol im Zeichnen/Ab- und Nachreißen/best-
müglichst zu informiren / als auch die löbliche Kunst
des Goldschmiedens / in so weit ihm selbstem wissend/
getreulichst zu lehren / derogestalt daß er nach außges-
standenen Lehr-zeiten / vor einen gnugsamen / und in
seiner Kunst wol qualificirten Gesellen / bestehen und
gelten könne.

Dahingegen verpflichtet sich besagter Lehr-Knabe/
mitteltst diesem zum kräftigst-und beständigsten/daß er
ganger N. Jahr / von dato an dieses errichteten
Scheins/ ohnaußsätzlich verharren/ sich auch wahren-

der Zeit / derogestalten fleißig / dienstbar / getreu und
verschwiegen bezeugen / und gegen seinen Lehr-Herrn
und dessen Angehörige verhalten soll und wolle / daß
dieselbe allerselts mit ihm in guter Zufriedenheit ste-
hen / und billig nicht über ihn zu klagen haben sollen.

Im Fall aber über alles Verhoffen / mehrerwähn-
ter Knabe / nachdem er einige Zeit / oder / Jahre aufge-
halten / und die affectirte Kunst zum Theil gefasset /
(außer erheblichen Ursachen /) durch böser Gesell-
schafft Verführ- und Anleitung / ohne seines Herrn
Vorwissen und Einwilligung / auftreten: oder (wel-
ches der allgnadenreiche Gott verhüten wolle /) sich an
seines Herrn / oder / frembden / ihm anvertrauten Gut
vergreiffen / und das geringste beweislich entwenden
solte / daß alsdann solch ohnvermeinten Falls / dessen
anfangs mitbenedter Vatter (gestalten derselbe sich
bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter
dahin anpflichtig machet /) ihm mehr erwehntem
Herrn N. N. nicht allein seine gehabte Mühwäl-
tung / Kosten und Schaden / vergnüglich bezahlen;
Besondern auch vor jegliches Jahr / 25. Rthlr. ohn ei-
nig Gerichtlichen Zwang und Drang / abrichten solle
und wolle.

Zu desto mehrer Versicherung wollen nicht weni-
ger Herr N. N. als auch wolbedeuter N. N. und des-
sen Lehre bestetigter Sohn / sich hiermit / aller hierwi-
der einbrechender / so wol Geist- als Weltlicher / Reichs-
und Stadt-üblicher Rechten / Begnadigung / Freyheit
und Gewonheiten / wie die Nahmen hätten / oder / ins
künfftige erdacht werden mögen / außerücklich verzie-
hen / bevorab aber der Rechtlichen Aufsucht / welche
sagt: Daß kein gemeiner Verzug gelte / es sey dann ein
Absonderlicher vorhergegangen / wolbedächtilich renun-
ciert und begeben haben.

Des.

Deßen zu getreu und ohnverbrüchlichen Besthaltung / (Argelist und Gefährde außgeschlossen /) sind gegenwärtigen Scheins zwen gleichlautende außgefertigt / und so wol von offtbemeldten N. N. als auch mehrwohlbesagtem N. N. und deßen Sohn / als Lehre Knaben eigenhändig unterschrieben / mit dero Respectivè Pittschafften corroboriret / und jedem Theil / eines derselben außgehändig worden. Contractum Augusti deß Ein tausend Sechshundert / achtzig sechsten Jahrs.

N. N.

N. N.

N. N.



Der II. Bestallungs-Schein / die Pyrobolie, oder / Feuerwercks-Kunst zu erlernen.

Bei Raffte dieses sey männiglich beurfundet / daß an heut untengeschriebenem dato, zwischen dem Edlen / Best-und Mannhafften Herrn N. N. der Råyser-Freyen und deß Heiligen Reichs Stadt N. wolbestellten Zeug-Meistern / Eins: so dann dem (Tit.) N. N. und deßen Sohn N. N. andern Theils / nachbeschriebener Vergleich / abgehandelt / getroffen und verabschiedet worden.

Nachdem erstbesagter Jüngling / die endlich freye Wissenschaft deß Feuerwerckens zu erlernen / große Lieb und Lustbarkeit geschöpffet. Und dannenhero der gerösten Hoffnung gelebet / er werde dieselbe / mittelst Göttlicher Gnaden Verleihung / und ohngesparten Fleißes / in bestimpter Zeit / wol begreifen können: Als hat er / und deßen Vatter / Nahmens seiner / bey obwol-erwehntem Herrn N. N. dienstliche Ansuchung gethan!

Ecc 5.

than/ihn sothane Feuerwerckskunst zu lehren: Gestal-
 ten dann demselben in seinem Ansuchen / mittelst nach-
 gesetzten Bedingen/ krafft dieses / gewillfahret worden
 Daß nemlich mehrbedeuter Jüngling N. Jahre/
 zu Erlernung dieser Wissenschaft sich hiermit ohn-
 seghlich verpflichtet/ seine Lehr-Jahre der Gebühr auß-
 zuwarten/ und während der Zeit sich in allerwege getreu/
 verschwiegen/fromm/und ohnverdrosen/bey Tag und
 Nacht / zu Feld und Haus/ in und außer Gefährli-
 keiten/bezeigen und verhalten woll und solle/wie einem
 Ehr-und Kunstliebenden Jüngling geziemet. Daß
 er ferner. u. w. Und nachdem diese vortreffliche Wis-
 senschaft/ nicht so viel Müß in Lehrung als Lehren er-
 fordert: Dannenhero wie üblich und Herkommens/
 die Lehrlinge und dero Eltern sich der Gebühr zu be-
 scheiden und darnach anzuschicken wissen: Als hat jest
 benannten Jünglings Vatter sich dahin anpflichtig
 gemacher/Edelbesagtem N. N. vor seines Sohns N.
 jährige Anleit-und Unterweisung / halb vorhin / und
 nach verfloßnen Lehr-Jahren die andere Helffte eins
 vor alle zu geben / zugesagt und versprochen N. hun-
 dert Rthlr. in guter voll und wol-geltender Münz zu
 zahlen.

Hingegen verspricht nochmalen offi Edel erwehnter
 Herr N. N. den auch mehrbedeuten Jüngling die
 begehrte Feuerwerckskunst / so wol in Schimpff als
 Ernstlichen Dingen / derogestalt auffrichtig und auß-
 führlich zu lehren / daß er nach vollbrachten und außge-
 standenen Lehr-Jahren / für allermänniglich Hoch-
 und Nieder-Standes-Personen / in Feld-und Be-
 stungen / seiner Kunst nach gelten und passiren könne.

Zu Urkund und genehmer Best-haltung dessen sind
 hierüber zwey gleichstimmige Recessus abgefasset von
 beyderseits contrahirenden Theilen unterschrieben /

mit

mit deren gewöhnlichen Pittschafften bekräftiget/und jedem Theil eines zugestellet worden.

So geschehen N. am N. Septembris, im Jahr nach der heylsamen Geburt Christi/ Ein tausend Sechshundert achtzig sechs.



Der III. Bestallungs-Schein eines Knaben zum Tuch-und Kram-handel.

Altermänniglich/ bevorab aber denen hierin Beschriebenen/ sey mittelst diesem kund und zu wissen/ daß an heut nachgesetzten dato, zwischen dem Ehrnvesten und Vornehm-geachten Herrn N. N. Bürgern/ Kauff-und Handelsmann in N. Eins/ so dann dem (Tit.) N. N. im Nahmen und von wegen seines Sohns N. N. ein aufrichtig / beständig und ohnwiderrüfflicher Contract beltebet / vermittelt und beschloßen: Allergestalten Nachgesetztes mit mehrent einzeuget. Es will wolbesagter N. N. den auch vorbenannten Knaben N. N. hiermit in sein Haus und Winckel zu Erlernung des Kram-und Tuch-Handels hiermit/an-und auff-genommen haben/denselben Zeit während seiner Lehr-Jahren/ mit Speiß und Franck nach Nothdurfft versorgen/ in allem nach bestem Wißen getreulich informiren/ fleißig zur Gottesfurcht halten/ und ihm zugleich durch sein Haus-gesinde sein leinen Geräthe auch mit saubern und waschen lassen.

Dahingegen verpflichtet sich mehrbedeuter Knabe in Krafft dieses vestiglich/ daß er acht Jahr/ bey seinem Herrn/ continuirlich aufhalten/ und inzwischen sich ehrlich/gerreu/ fromm/ diensthaft und in allen billigen Dingen gehorsamlich bezeigen/ seines Herrn/ Frauen

Frauen und Kinder/Ehre/Nutzen/und auffnehmen/
nach allen Kräfften und höchster Möglichkeit beför-
dern/deren Schaden und Nachtheil verwehren/ und
derogestalten sich erweisen und verhalten wolle/ wie ei-
nem Ehr./Eugend-und Redlichkeit liebenden Jüng-
ling anstehet / also daß keiner billich über ihn sich zu be-
klagen / besondern vielmehro wegen seiner Treu-und
Aufrichtigkeit zu lieben Ursach haben solle.

Nachdem auch besagtem Knaben/nach theils gesa-
gter Handels-/Wissenschaft/dann und wann / bevor-
ab auff Messen/Märckt und Kirchweihung/ein nicht
Geringes von seinem Herrn pflegt confidirt und an-
vertrauet zu werden/also daß er deswegen billige Cau-
tion und Bürgschafft erfordert / so hat sich demnach
desen anfangs ermeldter Vatter / auff den unverhoff-
ten Fall / (welches der allgütige Gott in höchsten
Gnaden verhüten wolle) daß sein Sohn / durch böser
Gesellschaft Anführung sich dahin verleiten ließe / sei-
nes Herrn Güter zu schmälern / an dem darauff gelö-
sten Geld sich zuvergreiffen/oder gar damit außzutret-
ten und wegzulauffen/dahin außflüchtig gemacht/daß
er allen beweislichen Schaden/ Nachtheil und Ohn-
kosten / ohnverweigerlich bezahlen wolle: Gestalten er
dann Krafft dieses / sich in der beständigsten Maas/
Form und Gestalt Rechtens/ sub hypotheca omnium
honorum, & vi clausulæ paratissimæ executionis , da-
hin verbindet/alles und jedes was besagter maßen/von
seinem Sohn / auß seines Herrn Mittel solte verohn-
treuet/oder / entwendet werden / baar / in einer ohnzer-
theilten Summ zu bezahlen und abzurichten/darwider
ihn kein Geist-/Welt-/noch Stadt-übliches Recht/keine
Gewonheit / Gnade / Freyheit / oder / einige Wolthat
und Außflucht schützen oder verstrecken solle; Alles ohne
Argelst und Gefährde.

Desen

Deßen zu wahrer Urkund und ohnverbrüchlicher
 Besthaltung / sind hierüber zwen gleichstimmige Ver-
 dingungs-Scheine errichtet / und sowol von beyder-
 seits Contrahenten und Assistenten/ als zu mehrer Be-
 glaubigung / von einem offenbar geschwornem Kayf.
 Notario unterschrieben / versiegelt/ und darauff jedem
 Theil / einer derselben zugestellet worden. Geschehen
 u. w.

N.N.

N.N.

N.N.

N.N.

Imp. auct. Not.



Der IV. Verdingungs- Schein ei- nes Knaben bey einem Schmidt/ Schu- ster/ Schneider/ u. d. g.

Inhalts dieses / sey männiglich / in specie aber
 den hierinn Beschriebenen/ beurkundet/ daß heut
 Endts. benanntem dato. der Ehrbar- und Kunst-
 erfahrne N. N. seinen ehleiblichen Sohn N. N. dem
 auch Ehrngeachten und fürnehmen Meistern N. N.
 ihn das N. Handwerk zulehren / anverdinget / aller-
 maßen hernach folget:

Es verspricht besagter Meister N. N. hiermit und
 in krafft dieses Brieffes / den auch vorbenannten Kna-
 ben N. N. in seine Wohn-behausung und Wärcstäre
 an- und auffzunehmen / denselben in allen zu diesem
 Handwerk gehörigen/ und ihm selbst bekandten Wis-
 senschaftten/ getreu und vätterlich zu unterweisen / ihn
 zur Gottesfurcht und löblichen Tugenden anzuhaltten/
 wie auch Zeit wärender Lehr-Jahren mit gnugsamer
 Speiß und Trancß zuversorgen/ und deßen leinen Ge-
 räthe

räthe durch sein Gefinde/der Nothdurfft nach/waschen
und außbessern zu lassen.

Dahingegen verpflichtet sich mehrbesagter Knabe
vestiglich / bey seinem Lehrmeister / drey volle Jahre/
(von dato an zu rechnen) ohnaußseßlich zu verharren/
und die ganze Zeit über / wie er mit Hand-gegebener
Ereu zum Höchsten gelobet und versprochen / sich ge-
gen seinen Lehrmeister / dessen Hausfrauen und Kin-
dern/derogestalt dienstbar/getreu/auffrichtig / fromm
und gehorsam zu erweisen/das keiner billige Ursach ha-
ben soll/sich mit Tug über ihn zu beklagen: Dabeneben
verheißt des Knaben Vatter / ihm N. N. eins vor alle
zugeben N. Nthlr. die Helffte gleich jeko / den andern
Halbschied aber nach verfloßenen zweyen Jahren/ohn-
fehlbarlich zu bezahlen: So dann der Meisterin vor
Waschen und Steiffen N. Nthlr. so gleichfalls auff
jestbeschriebene Zeit und Weise / soll abgerichtet wer-
den / woben ferner außdrücklich verabschiedet worden/
das im Fall der Lehrling/ vor Ablauf eines Jahrs vor
seinem Lehrmeister ohn billigmäßige Ursachen / außse-
ßen/sich verlauffen / oder / nach dem Willen des allmö-
genden Gottes/diese Zeitlichkeit gesegnen würde/das
alsdann des Knabens Vatter / ihm N. N. seinem
Lehrmeister/von Zeit an seines Antritts/vor Essen und
Trincken / gemäß beyderseits ohnbefandt und ohnver-
wandter Biederleute Erkännuß/die Gebühr entrichte/
und das bereits abgetragene halbe Lehr-Geld verfallen
seyn solle/da auch der Knabe nach verfloßenem Jahre/
sich des Handwercks entziehen/und ohn erhebliche Ur-
sachen austreten würde / soll jest beschriebener maßen
gleichfalls verfahren / und dabeneben / die andere noch
ohnabgerichtete Helffte des Lehr-Geldes/voll und ohn-
weigerlich bezahlt werden; Würde sich aber mittelst
Gött.

Göttlicher Schick- und Verfügung eräugen / daß sein Lehrmeister mit Tod abgehen solte/solches ohnverhofften Falls ist verabredet und beschloßen / daß dessen Erben sollen und wollen ihn N. N. zu Fortsetzung seiner bereits zum Theil gelernten Kunst/bey einem andern/ in dieser guten Stadt wohnhafften/redlich und frommen Meister/auff ihre Kosten/unterbringen / und das Handwerck/jedoch länger nicht/dann in verschriebener dreijährigen Zeit / von nun an außlernen zu lassen / gehalten und verbunden seyn. Alles getreu/ehr- und redlich/Argelist und Gefährde gänglich aufgeschloßen.

Zu mehrer Versicher- und Bezeugung dessen sind hierüber zwey gleichstimmige Abschiede errichtet / und so wol von dem künfftigen Lehrmeister / als des Knaben Vattern/und dem Lehrling selbstn unterschrieben/mit ihren Merckzeichen bekräftiget / und zu mehrer Bestärckung von einem Kayserslich geschwornem Notario,auff Erfordern/subscribendo, Signetumque Notariatûs apprimendo, corroboriret worden. So geschehen zu N. u. w.

N. N.

Lehrmeister.

N. N.

Kaysersl. Notarius.

N. N.

Vatter.

N. N.

Sohn.

Das XLI. Capitel.

Von Loszehlung obgehabter Vormundschafften.

Die I. Quittung.

Wir zu Ends nahmentlich Beschriebene bezeugen vermittelst gegenwärtigen Scheins.
Dem

Demnach E. Wohl. E. R. und Hoch-weißer Rath
 dieser Räys Freyen und des H. Reichs Stadt N. auff
 Absterben unsers in Gott seelig-ruhenden Vatters:
 N. N. die (Tit.) N. N. N. N. N. N. unsere respectivè
 Herren Schwägere und Bevettere / uns im Jahr N.
 den N. Monats N. als getreue Vormündere zuge-
 ordnet / und dann dieselbe sothane ihnen committirte
 Vormundschafft / nicht allein geneigt würcklich ange-
 treten / und über die ganze massam hæreditatis zu folge
 Rechtens / ein vollkommenes Inventarium errichtet;
 Sondern auch von dato an / bis auff gegenwärtige
 Stunde / solche Tutelar-Administration, mittelst ehr-
 licher Auffsieh- und Versorgung unserer Personen / in
 Einnahm und Ausgabe / Zusammenhaltung unsers
 Vermögens / in Eintreibung unser Activ- und Be-
 zahlung unser passiv-Schulden / in Abwendung un-
 sers Schadens / und nützlicher Ausleihung unserer
 Baarschafft / derogestalt / gleich ob unsere wohl-seelig
 benannte Eltern noch würcklich im Leben / getreu- und
 ehrlich verwalten / wie solches auffrichtig- und dancf-ge-
 bührenden Vormündern geziemet / gestalten dieselbe /
 auch nichts do weniger / nach unserm nunmehr mäh-
 lich-erreichtem Alterthum / wegen jezo wolervähnt-
 obgehabter Administration, so wol der Einnahm / als
 Ausgabe / in Vensfeyn N. N. N. N. richtig / klar und
 ohntadelhafte Rechnung abgeleget / und uns nicht al-
 lein das anfangs ermeldte / und allerdings richtig be-
 fundene Inventarium, sampt allen Documentis; son-
 dern auch alle ligend- und fahrende Haab und Güter /
 Heller und Hellers-werth / nichts davon / was sie je be-
 kommen / oder / in gewahr sam genommen / (ohn allein
 was zu unserm Heyl und Auffnehmen verkauft / an-
 gelegt / oder sonst abhanden gegeben) ausbescheiden /

zu unserm vollen Gnügen baar erlegt/ respective zuge-
 stellt und ausgehändigt haben/ allermassen wir dar-
 an billich eine dancknehmige Zufriedenheit tragen:
 Dammhero dieselbe / wie auch dero Erb- und Erb-
 nehmen/ oder / wer außer diesem fernern Quittirens
 nötig/ wegen obberührt. un wohlgeführter vormündli-
 cher Administration, Einnahm und Ausgabe/ wie auch
 des hinter ihnen gehabtens uns zugehörigen Haab und
 Gutes/ in der beständigsten Maß / Form und Gestalt
 Rechtens/ wie solches immer geschehen/ soll/ kan/ oder/
 mag/ hiermit fren/ quitt/ ledig und los zehlend: also und
 derogestalt / daß weder wir noch unsere gegenwärtige/
 oder / künftige Erben und Erb-nehmen an sie / dero
 Angehörige / oder / Erb-berechtigte / den geringsten
 Spruch/ oder Forderung nicht haben/ sondern sie hin-
 füro zu ewigen Zeiten deswegen ohnangefochten seyn
 und bleiben lassen wollen.

Inmassen wir dann zu dem Ende / und in krafft
 dieses/ aller Geist. Welt- und Stadt-üblich. beschriebe-
 nen alt hergebrachter Rechten / wie auch in specie des
 Beneficii Restitutionis in genere, & ex clausula, si qua
 alia, &c. Recursus ad arbitrium boni viri, non nume-
 rati residui, doli, vis, metus, nec non fraudulenta per-
 suasionis, ignorantia facti & juris, &c. wie auch der
 Exception, Generalem renunciationem non valere,
 nisi præcesserit specialis, hiermit wissend- und wohlbe-
 dächtlich verziehen. Auch zu mehrer Urkund und ge-
 nehmer Besthaltung dessen/ gegenwärtig hierüber ab-
 gefasste Quirung selbsthändig unterschrieben/ und mit
 unseren gewöhnlichen Insiegeln corroborirer haben.
 Geschehen N. am N. Januar. Anno N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

Ddd

Die

Die II. Loß-zehlung getragener Tutel.

Ich Ends. Unterschriebener beurfunde und füge männiglich hiermit zu wissen / was gestalten/ auff Obrigkeitliche sonderbare Verordnung/ die (Tit.) N. N. N. N. N. N. im Jahr N. am N. Monats N. sich der an- und zugemutheten Vormundschaft/ würcklich unterzogen/ und so fort über die mir hinterbliebene väterliche Haabseligkeit/ ein satzames Inventarium errichtet / die Güter in Gewahrsam genommen / damit vor / und Zeit während meiner Wanderschaft/ nach alle Treuen geschaltet/ meinerwegen empfangen und außgeben/ nunmehr aber/ wie ich nach langjährigem Abwesen / hinwieder zu Haus gelanget / und inzwischen vermittelst Gottes Gnaden/ in so weit mein Alterthum erreicht / daß ich ins künfftige den Meinigen wohl und nützlich vorzustehen verhoffe / dannenhero ich rationes & reliqua von ihnen begehret/ worauff dieselbe von der bißhero geführten Administration, Einnehmens und Außgebens halber/ richtige / klare und unstraffbare Rechnung abgelegt/ und mir nicht allein das hierüber auffgerichtete Buch/ sondern auch alle liegend und fahrende Haab und Güter / biß auff das Geringste / zu meinem vollkommenen guten Vergnügen zugestellet und ausgehändiget haben.

Derowegen dieselbe / wie auch dero Erb- und Erb-angehörige/ oder/ wer sonst in einige wege Rechtens deswegen zu quittiren / berührter Verwaltung/ Einnahm und Ausgabe/ wie auch des hinter ihnen gehalten und mir zuständiger Haab und Gutes halber/ frey/ ledig und los zehend / also und dergestalt / daß weder

der ich noch die künfftig Meinige an sie / dero Erb- und Erb-nehmen/in keinerley Weiß/oder/ Wege/ auch die geringste/ weder inn-oder / außer Gerichtliche Præten- sion nicht haben ; sondern dieselbe ewiglich deswegen unbekümmert lassen sollen und wollen.

Zu dem End ich dann aller Geist- Welt- und Stadt-üblichen Rechten / wie die Nahmen haben/ oder / ins künfftig ersonnen werden möcht en / wie auch der Ausflucht/daß kein gemeiner Verzeg gelte / es sey dann ein absonderlicher vorheraangen / hiermit wissend-und wolbedächlich so wol vor mich als gegenwärtig-und künfftige Erben / ausdrücklich begeben und verzeihe.

Deßen zu Urkund hab ich einen jedweden Herrn Vormund mittelst diesen Scheins absonderlich quit- tirt/ und zu mehrer deßen Befräftigung meine eigen- händige Unterschrift beyfügen wollen. Quitatum N. ain u. w.



Die III. Los-zehlung anderer Form.

WIr zu End Angefügte contestiren in krafft dieses/ für uns/ unsere gegenwärtig-und künfftige Erb-und Erb-nehmende / daß nachdem die (Tit.) N. N. und N. N. nach seel. Hintrit unserer weiland herz-geliebten Eltern sich mit Vormundschafts-Pflichten über uns beladen / dann angesehen unserer väterlichen Verlaßenschaft / über alles und jedes ein richtig und klares Inventarium auffsetzen lassen/ welches nachdem wir nunmehr zu unsern männlichen Jahren gelanget/wohlbesagte Tutores auff unser Begehren / beneben allen bey ihnen bis dahero hinterlegt gewesenenen Brieffschaften / ad inspiciendum

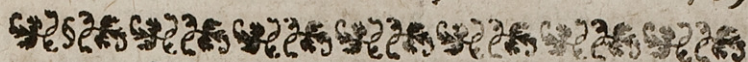
uns außgehändiget. Als wir aber dieselbe in allen Clausulen und Puncten derogestalt auffrichtig und unsträflich befunden/das nicht allein sie der übernommenen und bis hierhin getragenen Turel halber/höchst-fleißig zu bedanken / sondern angesonnenermaßen von mehrberührter Administration allerbillichst zu entledigen seyn. So wollen dieselbe/in Krafft dieses von sothaner obgehabt-und wohlgeführten Vormundschaft/ und allen bis zu Hellers.werth in Händen gehalten uns restituirten Gütern zum best- und beständigsten quittirt / ledig und los gezehlet haben/mit dem besten Versprechen/das weder wir wollen/noch unsere Erb-und Erb-nahmen sollen/sie/ oder/dero Angehörige/über kurz/oder/lang/weder inn-noch außserhalb Gerichts / ratione dieser / bey gegenwärtig fast gefähr-und beschwerlichen Zeiten/ geführter Vormundschaft/beeinträchte/oder/die geringste Klag und Nachrede wider sie erheben. Dessen zu mehrer Versicherung-und Beliebung haben wir uns aller und jeder Exceptionen und Brieff/insonderheit/vis,metus doli, læsionis, rei non sic vel minus solenniter gestæ, restitutionis in integrum, appellationis, revisionis, und aller hiewieder dienlichen so geist-als welt-und land-üblicher Rechten/ auch der Aufflucht / das kein gemeiner Verzieg gelte / es sey dann ein absonderlicher vorhergangen / wissen-und wolbedächlich verziehen. Alles ohne Argelist und Gefährde. Dessen zu Urkund haben wir diesen Loß-zahlungs.Schein eigenhändig unterschrieben/und mit unseren gewöhnlichen Insigeln bestätigt. Geschehen u. w.

(L.S.) M. M.

(L.S.) M. M.



Das



Das XLII. Capitel.

Von Pasport, oder Abscheids-
Brieffen.

Es Durchleuchtigst. Großmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn N. König zu N. u. w.
Meines Allergnädigsten Königs und Herrn/
ich N. N. bestellter Obrister zu Ross und Fuß / Erbsas-
se zu N. u. w. Füge allermänniglich / mittelst Erbie-
tung meiner nach Standes Gebühr unterthänig-schul-
dig-auch bereitwilligsten Diensten / hiermit zu wissen:
Daß Vorweiser dieses der Edel und Mannhafte N.
N. nun in die N. Monat unter meinem Regiment zu
Pferde vor einen Rittmeister continuirlich gedienet/
und sich in wärender Zeit / so wol auff Zug und
Wachten zu und für dem Feind / in allen öffentlichen
Scharnüßeln / Stürmen / Aus- und Einfällen / als an-
deren sich eräugten Begebnüßen / wann / wie und wo
es die Nothdurfft erfordert / bey Tag und Nacht / sich
schuldig finden und tapffer gebrauchen laßen / sich auch
sonsten ehrlich und wohl verhalten / woran ich und mei-
ne nachgesetzte Befehlshaber ein satzames Gnügen
getragen.

Nachdemmal aber höchst-befagte Zh. Kön. Maj.
unserer Dienst-waltung weiter nicht benöthiget / dan-
nenhero uns allernädigst enturlaubet.

Als hab ich denselben gleichfalls seiner Pflicht hier-
mit los gezehlet / und auff dessen gebürliches Anlangen/
diesen Wohl-verhaltens. Schein ertheilen wollen.

Ist demnach an alle und jede / Geist- und Weltliche
Oberkeit / wes Standes / oder / Würden die seyn / hiez

auff mein respectivè unterthänig / gehorsam und dienstliche Bitte / auch freund- fleißiges Begehren/ sie wollen obwohlerwehnten N. N. von N. bürdig / nicht allein an was Ort und Ende / zu Wasser und Land/ über kurz / oder / lang er reisen wird / mit allem dem Seinigen frey und ohngehindert pass und repassiren lassen; sondern auch demselben / wegen seines redlich- und mannhafften Verhaltens / alle Gnade / Gunst und weitere Promotion erweisen.

Solches umb etnen jeden nach Standes. Gebühr zu verdienen / und freundlich zu beschulden / verbleibe ich jederzeit bereit und gestiffen.

Urkundlich deßn hab ich gegenwärtigen Abschieds- Brieff nicht allein selbsthändig unterschrieben; sondern auch mit meinem angebornen Insiegel bekräftigen wollen. So geschehen zu N.



Der II. Abschieds-Brieff.

Dero Königl. Majest zu N. wohlbestellter Oberster zu Fuß/auff N. Erbgesessen.

Ich N. N. correctire und bezeuge/vermittelst gegenwärtig-offenen Scheins / daß der Best- und Mannhaffte N. N. sich nunmehr in die N. Jahre/ bey meinem unterhabenden Regiment/ als N. bestellen und gebrauchen lassen/sich auch die ganze Zeit über in allen ihm aufgetragenen militairischen Expeditionen derogestalt eiffrig / tapffer und fürsichtig angeschiecket und verhalten/daß ich und meine untergebene Officier hierab eine sonderbare Zufriedenheit geschöpffet.

Alldieweiln aber höchstbesagte Thro Königl. Maj. allergnädigst gefallen wollen / auch dieses bey ohn-
längst

längst zu N. gehaltenem Treffen / fast sehr geschwächtes Regiment reduciren zu lassen: also, daß verschiedene Ober- und Unter-Officerer / und zugleich auch anfangs wohltermeldter N. N. deswegen licentiret worden.

Wann nun derselbe bey seinem Abzug mich umb einen gewöhnlichen Schein seines Wolverhaltens bittlich angelanget / und dann solche Kundschafft zu Steur der Warheit niemand zu versagen / sondern dem Ansuchenden / bevorab da solches aus redlich- und wohlgegründeten Ursachen geschiehet / nicht ohnbilllich zu deferiren stehet. Als habe mich dessen nicht entbrechen wollen / und bezeuge demnach / allermäßen obangeführet / daß er wie einem getreuen / aufrichtig und mannhafften Cavallier geziemet und wohl anstehet / sich zu jederzeit / inn- und außerhalb der Vestung bezeiget und verhalten / also / daß er angenehmer Gunsten und weiterer Beförderung wohl würdig.

Hierum so gereicht an männiglich mein respectivē unterthänig / unterdienst- und freund- fleißiges Suchen und Begehren / sie wollen mehr angeregten N. N. neben dessen Angehörigen seiner hiermit beglaubten Aufrichtigkeit und getreu erfundener Diensten halber / nicht allein jederseits frey und ohnaußgehalten pass- und repassiren lassen; sondern auch alle hohe Gnaden / erspriessliche Wohlneigung / und da möglich / angenehme Promotion erweisen.

Dieses und dergleichen um einen jeden der Gebühr unterthänig / unterdienst- und freundwillig zu verdienen / verbleibe ich jederzeit wie schuldig so besitzen.

Zu mehrer Beglaubigung alles dessen hab ich gegenwärtige Demislorias nicht allein eigenhändig un-

terschrieben / sondern auch mit meinem Adelich-ange-
erbten Inſiegel corroboriren wollen.

Atteſtatum N. u. w.



Der III. Paſſport, oder / Er- laß- ſungs- Schein.

Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Herrn / Herrn N.
Herzogen zu N. meines genädigſten Fürſten
und Herrn / des Hoch-Edlen / Geſtreng- und
Hochtapffern / Hn. N. N. hoch-beſtellten Oberſten zu
Fuß anvertrauten Regiments / verordneter Majeur, ich
N. N. beurfunde männiglich / daß der Edel-Beſt-Män-
haffte N. N. nunmehr in die N. Monden lang unter
meinem Comādo und Auffſicht für einen Lieutenant
gedienet / und ſich wāhrender Zeit / in allen Kriegs-
Actionen / Auffzüg- und Wachten / in Sturm und
Streiten / bey Tag und Nacht / zu Waſer und Land /
wann / wie / und wo es die neceſſitāt erheiſchete / ſich de-
rogeſtalt tapffer / mannhafft und ehrlich verhalten / daß
ich wohl leiden und wūnſchen mögen / daß er unter die-
ſem Regiment ferner hätte ſubſiſtiren und verbleiben
mögen.

Allermaßen aber ſeine notoriſche Leibes-Ohnpäß-
ligkeit / beyorab aber der bey jüngerm Treffen für N.
überkommener Schuß in militarischen Dienſten zu
ſtehen länger nicht zugeben / oder / verſtatten will / und
mich deswegen / in Abweſenheit Ihro Geſtr. des Hn.
Oberſten / um Erlaß- und Mittheilung eines Abſchieds-
Brieffes dienſt-gebührllich angelanget.

Wann ich nun bey ſo thaner Beſchaffenheit der
Sachen mich dieſes recht- und billigmäßigen Anſu-
chens nicht entheben können.

Als

Als ist an männiglich/wes Standes/ Dignität und Wesens der immer sey / mein unterthänig dienst- und freund- fleißiges Begehren/ die geruhen/ mehrerwähnten N. N. sampt dessen Bagagie jedes Orts nicht allein frey und sicher passiren lassen / sondern ihm auch wegen seiner getreuen Tapfferkeit und redlichen Verhaltens / alle Gnade / Gunst / Förderung und guten Willen zu erweisen.

Solches bin ich um einen jeden nach Erheischung seines Standes / in dergleichen und anderen Begebenheiten zu verdienen und respectivè zu ergänzen/ wie schuldig/ so bereit und geflißen.

Desen zu mehrer Bestärck- und Versicherung/ hab ich gegenwärtigen Schein / nicht allein mit eigener Hand subscribiren; sondern auch zugleich mit meinem angedrückten Insiegel beglauben wollen. So geschehen N.



Das XLIII. Capitel.

Von Appellations-Instrumenten.
Instrumentum über beschehene und
Judicii à quo eröffnete Berufung.

Im Nahmen der Heilig- und Hoch-gelobten Drey-
Einigkeit / Amen.

K Rasse gegenwärtig-offenen Instrumenti sey allermänniglich Ansehtigern/ Verleser / oder ablesend Anhörern dessen/ kund / offenbar und zu wissen: Daß im Jahr nach unsers einig hochverdienten Seeligmachers / Jesu Christi heilsamer Menschwerdung/ Ein tausend/ Sechshundert achtzig